



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Ulrich Singer, Christian Klingen, Josef Seidl** AfD  
vom 11.02.2020

### **Die Orte der Messung der Belastung durch Nitrat im „Grundwasser“ in Bayern und deren Einfluss auf die Messergebnisse und auf die Düngemittelverordnung**

Bezugsdrucksache ist die Drs. 18/3928.

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung: „Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört zu den schlechtesten in Europa“, erklärte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in Brüssel ... In einigen Bundesländern seien mehr als 30 Prozent des Grundwassers mit mehr als 75 mg Nitrat pro Liter verunreinigt, während der erlaubte Grenzwert bei 50 mg/l liegt. Dies sei nicht nur ein Umweltproblem, so Vella weiter ... Die Kommission stehe in einem konstruktiven Dialog mit den deutschen Behörden, um eine rasche Umsetzung des EuGH-Urteils zu erreichen. Geschieht dies nicht, könnte die Kommission den EuGH in einem nächsten Schritt ersuchen, Strafzahlungen gegen Deutschland zu verhängen.“ ([https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-nitrat\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-nitrat_de))

Diese Bewertung scheint jedoch nicht auf der Basis repräsentativer Grundwasserwerte erfolgt zu sein, sondern aufgrund des Umstands, dass die Staatsregierung nur die schlechtesten Werte, die sie finden konnte, an die EU gemeldet hatte und darüber hinaus behauptet(e), dass diese Werte für das gesamte Staatsgebiet „repräsentativ“ seien.

So legt die einschlägige Richtlinie fest: „Artikel 2 Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet: a) Grundwasser: alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht; ... k) gefährdete Gebiete: gemäß Artikel 3 Absatz 2 ausgewiesene Flächen.“ Art. 5 (6) ... Die Mitgliedstaaten, die Artikel 5 in ihrem gesamten Gebiet anwenden, überwachen den Nitratgehalt der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) an ausgewählten Messstellen, an denen der Grad der Nitratverunreinigung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen festgestellt werden kann.“ Richtlinie von 1991: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31991L0676>

Zu diesem Zweck fassten Bund und Länder innerhalb ihres Messstellennetzes die Messstellen mit den höchsten Belastungen, die sie finden konnten, zu einem „Sondermessnetz“ zusammen, das durch sie als „Belastungsnetz“ bezeichnet wird: „Für die Berichterstattung zur Richtlinie des Rates (91/676/EWG) vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurden 1995 von den Bundesländern 186 Messstellen im Grundwasser festgelegt. Folgende Kriterien wurden bei der Auswahl der Messstellen berücksichtigt:

- Messstellen mit eindeutigem Bezug zu landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Messstellen im oberflächennahen Grundwasserleiter (oberstes Grundwasserstockwerk, freies Grundwasser ohne Sperrschicht),
- Messstellen mit bereits vor 1995 deutlich erhöhtem Nitratgehalt,
- Aussagefähigkeit für ein möglichst großes Einzugsgebiet.“

(Nitratbericht 2008, Seite 18: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewasser/nitratbericht\\_2008.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2008.pdf))

Hierüber berichtet agrarheute ergänzend wie folgt: „Bundesländer richten die Messstellen ein und betreiben sie. Die Wirksamkeit der Umsetzung der EU-Richtlinie habe jeder Mitgliedstaat anhand eines geeigneten Gewässerüberwachungsprogramms zu überwachen, heißt es weiter aus Berlin. Konkret bedeute dies, dass sich die für die Gewässerüberwachung zuständigen Bundesländer im Vorfeld des ersten Berichtszeitraums 1992 bis 1994 darauf geeinigt hätten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maß-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

nahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität anhand gezielt ausgewählter Grundwassermessstellen zu überprüfen.“ (<https://www.agrarheute.com/land-leben/nitratbericht-eu-mahnschreiben-wegen-ungenuegender-daten-510087>)

Im Nitratbericht von 2012 entwerte die Bundesregierung dieses „Sondermessnetz“ selbst mit folgenden Worten: „Das Belastungsmessnetz ist als Sondermessnetz demzufolge auch nicht repräsentativ für eine Beschreibung der allgemeinen Nitratsituation im oberflächennahen Grundwasser in der Bundesrepublik. Für eine allgemeine Beschreibung der Verteilung und zum Vorkommen von Nitrat im Grundwasser ist deshalb das EUA-Messnetz besser geeignet (siehe Kapitel 2.9.6).“ (Seite 27; [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewaeser/nitratbericht\\_2012\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaeser/nitratbericht_2012_bf.pdf))

Außerdem wurde Bezug genommen auf:

- Nitratbericht 2008: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewaeser/nitratbericht\\_2008.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaeser/nitratbericht_2008.pdf)
- Düngemittelverordnung von 2012: [https://www.gesetze-im-internet.de/d\\_mv\\_2012/BJNR248200012.html](https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/BJNR248200012.html)
- Europäische Kommission: „Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52002DC0407&from=ga>
- Am 4. Oktober 2013 veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht an den europäischen Rat und das EU-Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: <https://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/reports.html>

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ..... 5
  - 1.1 Teilt die Staatsregierung die in der Präambel der Richtlinie aufgestellte These „Die Verschmutzung der Gewässer der Gemeinschaft aus diffusen Quellen wird hauptsächlich durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursacht.“ (bitte ausführlich begründen und Belege für diese These angeben und hierbei bitte auch die Gründe angeben, aufgrund derer andere Eintragsquellen für Nitrate vernachlässigt wurden)? ..... 5
  - 1.2 Welche in Bayern gelegenen Flächen, die nach Artikel 3 Abs. 2 bzw. Art. 5 Abs. 1 der RiLi „in nach Absatz 1 bestimmte Gewässer entwässern und die zur Verunreinigung beitragen“, hat die Staatsregierung oder – nach deren Kenntnis – die Bundesregierung für die Staatsregierung als für Nitratbelastung „gefährdete Gebiete“ ausgewiesen oder ausweisen lassen (bitte seit 1992 jahresweise und insbesondere für Oberbayern und präzisestmöglich für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land; München-Land ausdifferenzieren und hierbei auf den Plural des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Gebiete“ extra eingehen)? .... 5
  - 1.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung oder – nach deren Kenntnis – die Bundesregierung für die Staatsregierung vorgenommen, um „ihr Verzeichnis der gefährdeten Gebiete wenn notwendig, jedoch mindestens alle vier Jahre zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu ergänzen, um Veränderungen und zum Zeitpunkt der vorherigen Einstufung unvorhergesehene Faktoren zu berücksichtigen“ (bitte seit 1992 jahresweise und insbesondere für Oberbayern und präzisestmöglich für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land; München-Land ausdifferenzieren und hierbei auf den Plural des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Gebiete“ extra eingehen)? ..... 6
2. Aktionsprogramme nach Artikel 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 vor deren erster Verschärfung: ..... 6
  - 2.1 Welche Aktionsprogramme nach Artikel 5 Abs. 1 hat die Staatsregierung oder – nach deren Kenntnis – die Bundesregierung „zur Verwirklichung der ... Ziele ... innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ausweisung der

- gefährdeten Gebiete nach Artikel 3 Absatz 2 oder innerhalb eines Jahres nach jeder ergänzenden Ausweisung nach Artikel 3 Absatz 4 ... für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete fest“ gelegt (bitte seit 1992 jahresweise und insbesondere für Oberbayern und präzisestmöglich für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land; München-Land ausdifferenzieren)?..... 6
- 2.2 Welchen Einfluss hat die Staatsregierung geltend gemacht, um die in 2.1. abgefragten Aktionsprogramme gemäß der Öffnungsklausel aus Artikel 5 Abs. 2 „Ein Aktionsprogramm kann sich auf alle gefährdeten Gebiete im Gebiet eines Mitgliedstaates erstrecken, oder es können verschiedene Programme für verschiedene gefährdete Gebiete oder Teilgebiete festgelegt werden, wenn der Mitgliedstaat dies für angebracht hält.“ für Bayern oder für die Bezirke Bayerns, oder für einzelne Landkreise Bayerns den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen (bitte für den befragten Zeitraum bis zu ihrer ersten Verschärfung insbesondere für Oberbayern und die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land; München-Land chronologisch auflisten)? ..... 6
- 2.3 Welche „verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, insbesondere über die jeweiligen Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen und anderen Quellen“ wurden gemäß Art. 5 Abs. 3 a aus Bayern für das in 2.1 und 2.2 abgefragte Aktionsprogramm zugeliefert (bitte Quelle dieser Daten und deren Ergebnis und deren Werte im abgefragten Zeitraum chronologisch ausdifferenzieren)?..... 6
3. Bayerische Messstellen vor der ersten Verschärfung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991:..... 7
- 3.1 Welche Messstellen, die geeignet sind, Nitrate im Grundwasser zu identifizieren befanden sich vor der ersten Verschärfung der Richtlinie in Bayern (bitte alle Messstellen, die diese Eignung aufweisen – also unabhängig davon, ob dort diese Messungen tatsächlich durchgeführt werden – lückenlos aufschlüsseln und bitte hierbei für jede einzelne dieser Messstellen angeben: Bezirk, Landkreis, Geokoordinaten zum eindeutigen Auffinden der Stelle; Messtiefe, Eigentümer der Messstelle, Betreiber der Messstelle vorzugsweise tabellarisch, z. B. ergänzend zu Frage 2 aus 18/3928, aufschlüsseln)? ..... 7
- 3.2 In welchen Messnetzen sind die in 3.1 abgefragten Messstellen zusammengefasst (bitte alle landesweiten, Bundesweiten und EU-weiten Messnetze vorzugsweise z. B. als Ergänzung der in 3.1 erbetenen tabellarischen Übersicht angeben)?..... 7
- 3.3 Welche Nitratwerte wurden vor der ersten Verschärfung der Richtlinie an jeder der zuvor abgefragten Messstelle in Bayern gemessen (bitte für jede dieser Messstellen chronologisch aufschlüsseln und z. B. in der vorgenannten Tabelle ergänzen)?..... 7
4. Bayerische Messstellen nach jeder Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991:..... 7
- 4.1 Wie lauten die von 1 bis 3 abgefragten Werte nach der ersten Änderung und vor der darauffolgenden Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 (bitte hierbei wie in den Fragen 1 bis 3 angeben und zusätzlich hinzugekommene oder gestrichene Messstellen hervorheben und den Grund für diese Änderung angeben)?..... 7
- 4.2 Wie lauten die von 1 bis 3 abgefragten Werte nach jeder weiteren Änderung und vor der darauffolgenden Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 (bitte wie für die Frage 4.1 ausdifferenzieren)? ..... 8
5. Messtiefe ..... 8
- 5.1 Teilt die Staatsregierung die Erkenntnis aus der im Vorspruch erwähnten Broschüre „Nitrat im Grundwasser“ – z. B. Titelbild und Seite 16 – des für das dortige Trinkwasser zuständigen Erftverbands, dass „Der Rückgang der Nitratkonzentrationen mit der Tiefe deutlich auf Abbaureaktionen im Boden hinweist“ (bitte ausführlich begründen)? ..... 8

5.2	Ist zutreffend, dass in Deutschland und damit auch in Bayern zur Ermittlung der Nitratwerte nur das „oberflächennahe Grundwasser“ gemessen werden soll (bitte bayerische Rechtsgrundlage für diese Einschränkung der Entnahmetiefe der Proben mit angeben)?.....	8
5.3	Aus welchen Gründen folgt die Staatsregierung betreffend der Messtiefe nicht dem Vorbild Österreichs, das seine Messwerte in den Tiefenbereichen 0-5m; 5-15m; 15-30m; >30m; „Gespanntes Grundwasser“; „Karst- und Kluftgrundwasser“ durchführt und entsprechend ausdifferenziert auch angibt? .....	8
6.	„Belastungsmessnetz“ .....	9
6.1	Ist zutreffend, dass für die Selektion der Messstellen für dieses „Belastungsmessnetz“ gemäß der Broschüre „Grundwasser in Deutschland“ des Umweltbundesamt das Selektionskriterium angewandt wurde:“ Die Messstellen sollen deutlich erhöhte Nitratgehalte (>50 mg/l, mindestens aber >25 mg/l NO <sub>3</sub> ) aufweisen “? .....	9
6.2	Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Messstellen aus Bayern in dem in 6.1 abgefragten so bezeichneten „Belastungsmessnetz“ zusammengefasst (bitte die Messstellen, die Teil dieses “Belastungsmessnetzes” sind, in den obigen Tabellen gesondert hervorheben)? .....	9
6.3	Sind der Staatsregierung andere EU-Länder bekannt, die innerhalb ihres Messstellennetzes eine selektierte Auswahl an Messstellen zu einem „Belastungsmessnetz“ nach deutschem / bayerischen Vorbild zusammenfassen?.....	9
7.	Messwerte an die EU .....	9
7.1	Die Werte aus welchen der zuvor abgefragten Messstellen wurden an die EU übermittelt (bitte vorzugsweise in die zuvor abgefragten Tabellen eintragen, also auch für die jeweiligen Verschärfungen der Düngemittelverordnung ausdifferenziert eintragen und hierbei bitte erkennbar machen, ob diese Werte Teil des so genannten 2Belastungsnetzwerks“ sind)? .....	9
7.2	Aus welchen Gründen sollen nach Ansicht der Staatsregierung die Werte aus dem auch in Bayern als „Belastungsmessnetz“ betriebenen „Sondermessnetz“ mit Werten aus anderen EU-Staaten vergleichbar sein, die keine derartige Vorselektion an Messwerten durch „Sondermessnetze“ betreiben?....	9
7.3	Was zeichnet diese in 7.1 und 7.2 abgefragten Messwerte als Teil eines „Sondernetzwerks“/“Belastungsnetzwerks“ aus, dass die Staatsregierung ausgerechnet diese und keine anderen Messwerte als „repräsentativ“ im Sinne von Artikel 6 (1) ii) für ein ganzes Gebiet ansieht?.....	9
8.	Verzerrte Darstellung der Realität .....	10
8.1	Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Staatsregierung der Umstand, dass die Staatsregierung auf dem in 1 bis 7 abgefragten Weg die schlechtesten Nitratwerte ausselektiert und an die EU als „repräsentativ“ meldet, auf die zweitschlechteste Platzierung Bayerns und Deutschlands innerhalb des Rankings der Länder der EU mit den schlechtesten Nitratwerten nach Malta? .....	10
8.2	Teilt die Staatsregierung die Bewertung der EU von Seite 11 des Berichts der EU-Kommission zu dem von der Staatsregierung eingerichteten „Belastungsmessnetz“: „In Deutschland ist das Netz unvollständig, und die einzelnen Messstellen sind ungleichmäßig verteilt, d. h. sie wurden vorwiegend in Gebieten mit starker Grundwasserverschmutzung installiert.“?.....	10
8.3	Teilt die Staatsregierung die Bewertung „Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört zu den schlechtesten in Europa“, erklärte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in Brüssel.“ (bitte begründen)? .....	10

## Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2020

1. **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen**
- 1.1 **Teilt die Staatsregierung die in der Präambel der Richtlinie aufgestellte These „Die Verschmutzung der Gewässer der Gemeinschaft aus diffusen Quellen wird hauptsächlich durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursacht.“ (bitte ausführlich begründen und Belege für diese These angeben und hierbei bitte auch die Gründe angeben, aufgrund derer andere Eintragsquellen für Nitrate vernachlässigt wurden)?**

In Deutschland werden jährlich fast 1,6 Mio. Tonnen reaktiver Stickstoff wie Nitrat, Ammonium und Stickoxide in die Umwelt eingetragen (Bezugszeitraum 2005 bis 2010). Knapp zwei Drittel der Emissionen in Luft, Boden und Gewässer entstehen dabei nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch die Landwirtschaft. Der Rest teilt sich zu je 9 bis 15 Prozent auf die Bereiche Verkehr, Industrie und Energiewirtschaft sowie Abwasserbehandlung/Oberflächenablauf auf [1].

Der Eintrag von reaktivem Stickstoff in Form von Nitrat und Ammonium in Gewässer wird deutschlandweit auf insgesamt 569 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr beziffert, davon 424 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr (75 Prozent) aus der Landwirtschaft [2].

Quellen:

[1] Stickstoffeintrag in die Biosphäre: Erster Stickstoff-Bericht der Bundesregierung (2017), [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/stickstoffbericht\\_2017\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/stickstoffbericht_2017_bf.pdf)

[2] Reaktiver Stickstoff in Deutschland, Umweltbundesamt (2014), [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/reaktiver\\_stickstoff\\_in\\_deutschland\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/reaktiver_stickstoff_in_deutschland_0.pdf)

- 1.2 **Welche in Bayern gelegenen Flächen, die nach Art. 3 Abs. 2 bzw. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie „in nach Absatz 1 bestimmte Gewässer entwässern und die zur Verunreinigung beitragen“, hat die Staatsregierung oder – nach deren Kenntnis – die Bundesregierung für die Staatsregierung als für Nitratbelastung „gefährdete Gebiete“ ausgewiesen oder ausweisen lassen (bitte seit 1992 jaweise und insbesondere für Oberbayern und präzisestmöglich für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land, München-Land ausdifferenzieren und hierbei auf den Plural des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Gebiete“ extra eingehen)?**

Die Maßnahmen der „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)“ galten bis einschließlich 2018 flächendeckend einheitlich. Bis 2018 wurden deshalb keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen. Die Ausweisung der gefährdeten Gebiete erfolgte erstmalig aufgrund der Regelungen in § 13 Abs. 2 DüV vom 26.05.2017. Bayern hat von dieser Befugnis und Vorgabe durch die „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) vom 04.09.2018 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/2018) Gebrauch gemacht. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat auf Grundlage der in der AVDüV genannten Kriterien auf Gemarkungsebene die Gebietskulisse ermittelt. Mit Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 10.01.2019 wurden diese gefährdeten Gebiete festgelegt.

Die Liste der umfassten Gemarkungen (entspricht der Anlage 2 der Allgemeinverfügung der LfL) ist verfügbar unter [https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/allgemeinverfuegung\\_lfl\\_festsetzung\\_der\\_gebiete\\_nach\\_avduev\\_mit\\_anlagen.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/allgemeinverfuegung_lfl_festsetzung_der_gebiete_nach_avduev_mit_anlagen.pdf).

- 1.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung oder – nach deren Kenntnis – die Bundesregierung für die Staatsregierung vorgenommen, um „ihr Verzeichnis der gefährdeten Gebiete wenn notwendig, jedoch mindestens alle vier Jahre zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu ergänzen, um Veränderungen und zum Zeitpunkt der vorherigen Einstufung unvorhergesehene Faktoren zu berücksichtigen“ (bitte seit 1992 jahresweise und insbesondere für Oberbayern und präzisestmöglich für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land, München-Land ausdifferenzieren und hierbei auf den Plural des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Gebiete“ extra eingehen)?**

Die gefährdeten (roten) Gebiete wurden bayernweit erstmals auf Basis der DüV 2017 und der AVDüV 2018 ausgewiesen (siehe 1.2). Eine Novellierung der DüV wird im April 2020 erwartet.

- 2. Aktionsprogramme nach Art. 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 vor deren erster Verschärfung:**
- 2.1 Welche Aktionsprogramme nach Art. 5 Abs. 1 hat die Staatsregierung oder – nach deren Kenntnis – die Bundesregierung „zur Verwirklichung der ... Ziele ... innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ausweisung der gefährdeten Gebiete nach Artikel 3 Absatz 2 oder innerhalb eines Jahres nach jeder ergänzenden Ausweisung nach Artikel 3 Absatz 4 ... für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete“ festgelegt (bitte seit 1992 jahresweise und insbesondere für Oberbayern und präzisestmöglich für die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land, München-Land ausdifferenzieren)?**
- 2.2 Welchen Einfluss hat die Staatsregierung geltend gemacht, um die in 2.1 abgefragten Aktionsprogramme gemäß der Öffnungsklausel aus Art. 5 Abs. 2 „Ein Aktionsprogramm kann sich auf alle gefährdeten Gebiete im Gebiet eines Mitgliedstaates erstrecken, oder es können verschiedene Programme für verschiedene gefährdete Gebiete oder Teilgebiete festgelegt werden, wenn der Mitgliedstaat dies für angebracht hält.“ für Bayern oder für die Bezirke Bayerns, oder für einzelne Landkreise Bayerns den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen (bitte für den befragten Zeitraum bis zu ihrer ersten Verschärfung insbesondere für Oberbayern und die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Rosenheim-Land, München-Land chronologisch auflisten)?**

Die erste DüV vom 26.01.1996 trat am 06.02.1996 in Kraft. Diese wurde von einer Neufassung im Januar 2006 abgelöst. Die dritte Neufassung der DüV wurde letztlich am 26.05.2017 verkündet und trat zum 02.06.2017 in Kraft.

Die Maßnahmen der DüV galten bis einschließlich 2018 flächendeckend einheitlich. Bis 2018 wurden keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen. Die Ausweisung der gefährdeten Gebiete erfolgte erstmalig aufgrund der Regelungen in § 13 Abs. 2 der DüV vom 26.05.2017 (s. 1.2). In der AVDüV 2018 wurden neben den Kriterien für die Gebietskategorie auch die besonderen Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, 4 und 5 DüV für die roten Gebiete in Bayern festgelegt.

- 2.3 Welche „verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, insbesondere über die jeweiligen Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen und anderen Quellen“ wurden gemäß Art. 5 Abs. 3 a aus Bayern für das in 2.1 und 2.2 abgefragte Aktionsprogramm zugeliefert (bitte Quelle dieser Daten und deren Erhebung und deren Werte im abgefragten Zeitraum chronologisch ausdifferenzieren)?**

Für die DüV 2017 und die Novellierung 2020 wurden Berechnungen der LfL zur Ertragsentwicklung auf Grünland bei unterschiedlichen Düngeintensitäten sowie Daten zur Nitratverlagerung unter Grünland zu verschiedenen Zeiten und Düngemengen an die Bundesregierung geliefert. Außerdem wurden der Bundesregierung Versuchsergebnisse der LfL zu Herbst-Nmin-Werten nach unterschiedlicher Zwischenfruchtdüngung übermittelt. Versuchsergebnisse zum Düngebedarf (Sollwert) der wichtigsten Kulturen

gingen in die Tabellen des Anhangs der DüV ein. Die Versuchsergebnisse der LfL sind auf deren Homepage veröffentlicht: [www.lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php](http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php).

**3. Bayerische Messstellen vor der ersten Verschärfung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991:**

**3.1 Welche Messstellen, die geeignet sind, Nitrate im Grundwasser zu identifizieren, befanden sich vor der ersten Verschärfung der Richtlinie in Bayern (bitte alle Messstellen, die diese Eignung aufweisen – also unabhängig davon, ob dort diese Messungen tatsächlich durchgeführt werden –, lückenlos aufschlüsseln und bitte hierbei für jede einzelne dieser Messstellen angeben: Bezirk, Landkreis, Geokoordinaten zum eindeutigen Auffinden der Stelle; Messtiefe, Eigentümer der Messstelle, Betreiber der Messstelle vorzugsweise tabellarisch, z. B. ergänzend zu Frage 2 aus Drs. 18/3928, aufschlüsseln)?**

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen am 19.12.1991 erfolgte keine Verschärfung der Richtlinie. Sie wurde lediglich zweimal geändert: Die erste Änderung vom 31.10.2003 betrifft die Einberufung eines Ausschusses, der die Kommission unterstützt. Die zweite Änderung vom 21.11.2008 ermächtigt die Kommission, Leitlinien für die Überwachung und Regelungsverfahren auszuarbeiten sowie die Anhänge der Richtlinie bei Bedarf anzupassen. Außerdem wurde eine Unterrichtungspflicht der Mitgliedstaaten bei Abweichungen von der 170-kg-Grenze eingeführt.

Eine Auflistung von Messstellen mit Bezug auf eine (nicht erfolgte) Verschärfung der Richtlinie 91/676/EWG erübrigt sich.

**3.2 In welchen Messnetzen sind die in 3.1 abgefragten Messstellen zusammengefasst (bitte alle landesweiten, Bundesweiten und EU-weiten Messnetze vorzugsweise z. B. als Ergänzung der in 3.1 erbetenen tabellarischen Übersicht angeben)?**

Im Rahmen des qualitativen Grundwassermonitorings (Beschaffenheit des Grundwassers) werden in Bayern derzeit folgende staatlichen Messnetze betrieben:

- Das Gesamtmessnetz umfasst alle aktuell beobachteten staatlichen Messstellen.
- Das WRRL-Messnetz umfasst die Messstellen der überblicksweisen und operativen Überwachung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
- Das EUA-Messnetz umfasst die Messstellen des deutschlandweit einheitlichen Messnetzes zur repräsentativen Überwachung der Grundwasserqualität als Grundlage der jährlichen Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA). Es ist weitestgehend Teil des WRRL-Messnetzes.
- Das EU-Nitrat-Messnetz umfasst die Messstellen aus dem Teilmessnetz Landwirtschaft des EUA-Messnetzes zur repräsentativen Erfassung landwirtschaftlicher Einflüsse auf die Nitratbelastung des Grundwassers. Es dient als Grundlage der Berichterstattung gemäß Nitratrichtlinie.

**3.3 Welche Nitratwerte wurden vor der ersten Verschärfung der Richtlinie an jeder der zuvor abgefragten Messstelle in Bayern gemessen (bitte für jede dieser Messstellen chronologisch aufschlüsseln und z. B. in der vorgenannten Tabelle ergänzen)?**

Bzgl. der (nicht erfolgten) Verschärfung der Richtlinie siehe Antwort zu Frage 3.1.

Informationen zu einzelnen Messstellen finden sich im Internetangebot des LfU unter: <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/chemie>.



**4. Bayerische Messstellen nach jeder Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991:**

**4.1 Wie lauten die von 1 bis 3 abgefragten Werte nach der ersten Änderung und vor der darauffolgenden Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 (bitte hierbei wie in den Fragen 1 bis 3 angeben und zusätzlich hinzugekommene oder gestrichene Messstellen hervorheben und den Grund für diese Änderung angeben)?**

Informationen zu einzelnen Messstellen finden sich im Internetangebot des LfU unter: <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/chemie>. In der Datenbank sind Daten – sofern für die einzelne Messstelle vorhanden – seit 2007 enthalten, sodass der Zeitpunkt der Änderung der Richtlinie vom 21.11.2008 berücksichtigt ist.

**4.2 Wie lauten die von 1 bis 3 abgefragten Werte nach jeder weiteren Änderung und vor der darauffolgenden Änderung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 (bitte wie für die Frage 4.1 ausdifferenzieren)?**

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

**5. Messtiefe**

**5.1 Teilt die Staatsregierung die Erkenntnis aus der im Vorspruch erwähnten Broschüre „Nitrat im Grundwasser“ – z. B. Titelbild und Seite 16 – des für das dortige Trinkwasser zuständigen Erftverbands, dass „Der Rückgang der Nitratkonzentrationen mit der Tiefe deutlich auf Abbaureaktionen im Boden hinweist“ (bitte ausführlich begründen)?**

Der o. g. Bericht bezieht sich auf die Grundwasserverhältnisse im Tätigkeitsbereich des Erftverbands (Kölner Bucht, Nordrhein-Westfalen). Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet durch spezifische, regionaltypische Gegebenheiten gekennzeichnet ist („... ist durch eine intensive bergbauliche, landwirtschaftliche und industrielle Aktivität sowie eine hohe Besiedlungsdichte geprägt. Hieraus resultieren diverse Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit.“) Eine Übertragbarkeit der besonderen hydrochemischen Verhältnisse auf andere Regionen ist auch aufgrund der komplexen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich.

**5.2 Ist zutreffend, dass in Deutschland und damit auch in Bayern zur Ermittlung der Nitratwerte nur das „oberflächennahe Grundwasser“ gemessen werden soll (bitte bayerische Rechtsgrundlage für diese Einschränkung der Entnahmetiefe der Proben mit angeben)?**

Mit Erlass der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV – Grundwasserverordnung) auf Grundlage von § 23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die Anforderungen der Richtlinien der EU zur Gewässerbewirtschaftung und Überwachung des Gewässerzustandes umgesetzt. Konkretere Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Messnetzen enthalten die Anlagen 3 und 4 der GrwV sowie das CIS-Guidance Document No. 15 „Guidance on Groundwater Monitoring“ (CIS = Common Implementation Strategy). Hinzu kommen spezifische Anforderungen aus der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) sowie die Vorgaben für die regelmäßige Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA). Das EU-Nitrat-Messnetz als Teilmessnetz Landwirtschaft des EUA-Messnetzes dient der repräsentativen Erfassung landwirtschaftlicher Einflüsse auf die Nitratbelastung des Grundwassers und wurde auf Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entsprechend angepasst.

**5.3 Aus welchen Gründen folgt die Staatsregierung betreffend der Messtiefe nicht dem Vorbild Österreichs, das seine Messwerte in den Tiefenbereichen 0–5 m; 5–15 m; 15–30 m; >30 m; „Gespanntes Grundwasser“; „Karst- und Kluftgrundwasser“ durchführt und entsprechend ausdifferenziert auch angibt?**



Das von Österreich zur Umsetzung der Nitratrichtlinie gemeldete Messnetz entspricht nicht der Vorgabe, dass das EU-Nitrat-Messnetz für Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen repräsentativ sein soll. Es handelt sich stattdessen um ein für alle Nutzungen, die gesamte Landesfläche und mehrere Grundwasserstockwerke repräsentatives Messnetz, das ein völlig anderes Bild ergibt und kein „Vorbild“ im Sinne der Erfüllung der Nitratrichtlinie darstellt.

## **6. „Belastungsmessnetz“**

**6.1 Ist zutreffend, dass für die Selektion der Messstellen für dieses „Belastungsmessnetz“ gemäß der Broschüre „Grundwasser in Deutschland“ des Umweltbundesamt das Selektionskriterium angewandt wurde: „Die Messstellen sollen deutlich erhöhte Nitratgehalte (>50 mg/l, mindestens aber >25 mg/l NO<sub>3</sub>) aufweisen“?**

Das in der Broschüre des Umweltbundesamtes von 2008 angesprochene Messnetz war entsprechend der EU- und Bundesvorgaben (siehe Antwort zu Frage 5.2) als Belastungsmessnetz konzipiert. Es wurde letztmalig 2012 als Grundlage für die Berichterstattung verwendet und anschließend durch das repräsentative Nitrat-Messnetz (Teilmessnetz Landwirtschaft des EUA-Messnetzes) mit einer deutlich erhöhten Messstellenanzahl ersetzt.

**6.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Messstellen aus Bayern in dem in 6.1 abgefragten so bezeichneten „Belastungsmessnetz“ zusammengefasst (bitte die Messstellen, die Teil dieses „Belastungsmessnetzes“ sind, in den obigen Tabellen gesondert hervorheben)?**

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

**6.3 Sind der Staatsregierung andere EU-Länder bekannt, die innerhalb ihres Messstellennetzes eine selektierte Auswahl an Messstellen zu einem „Belastungsmessnetz“ nach deutschem/bayerischen Vorbild zusammenfassen?**

Die Frage erübrigt sich, siehe Antwort zu Frage 6.1.

## **7. Messwerte an die EU**

**7.1 Die Werte aus welchen der zuvor abgefragten Messstellen wurden an die EU übermittelt (bitte vorzugsweise in die zuvor abgefragten Tabellen eintragen, also auch für die jeweiligen Verschärfungen der Düngemittelverordnung ausdifferenziert eintragen und hierbei bitte erkennbar machen, ob diese Werte Teil des sogenannten Belastungsnetzwerks sind)?**

Die Zuordnung einzelner Messstellen zu den verschiedenen Messnetzen, die die Grundlage für die jeweilige Berichterstattung bilden, sowie die zugehörigen Messwerte sind im Internetauftritt „Gewässerkundlicher Dienst (GKD)“ veröffentlicht: <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/chemie>.

**7.2 Aus welchen Gründen sollen nach Ansicht der Staatsregierung die Werte aus dem auch in Bayern als „Belastungsmessnetz“ betriebenen „Sondermessnetz“ mit Werten aus anderen EU-Staaten vergleichbar sein, die keine derartige Vorselektion an Messwerten durch „Sondermessnetze“ betreiben?**

**7.3 Was zeichnet diese in 7.1 und 7.2 abgefragten Messwerte als Teil eines „Sondernetzwerks“/„Belastungsnetzwerks“ aus, dass die Staatsregierung ausgerechnet diese und keine anderen Messwerte als „repräsentativ“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ii) für ein ganzes Gebiet ansieht?**

Ein „Sondermessnetz“ bezieht sich grundsätzlich auf spezielle fachliche Belange und hat nicht den Anspruch, „repräsentativ“ zu sein. Mit der Messnetzkonzeption bis 2012 sollte gemäß Nitratrichtlinie die Wirksamkeit der Aktionsprogramme überwacht werden. Ziel des Monitorings war es, Entwicklungen (= Änderungstendenzen der Nitratkonzentrationen)

aufzuzeigen. Eine Vergleichbarkeit von gemessenen Absolutwerten unterschiedlicher Mitgliedstaaten war nicht gefordert. Auf die Antwort zu Frage 5.3 wird verwiesen.

## **8. Verzerre Darstellung der Realität**

- 8.1 Welchen Einfluss hat nach Ansicht der Staatsregierung der Umstand, dass die Staatsregierung auf dem in 1 bis 7 abgefragten Weg die schlechtesten Nitratwerte ausselektiert und an die EU als „repräsentativ“ meldet, auf die zweitschlechteste Platzierung Bayerns und Deutschlands innerhalb des Rankings der Länder der EU mit den schlechtesten Nitratwerten nach Malta?**
- 8.2 Teilt die Staatsregierung die Bewertung der EU von Seite 11 des Berichts der EU-Kommission zu dem von der Staatsregierung eingerichteten „Belastungsmessnetz“: „In Deutschland ist das Netz unvollständig und die einzelnen Messstellen sind ungleichmäßig verteilt, d. h. sie wurden vorwiegend in Gebieten mit starker Grundwasserverschmutzung installiert.“?**

Das frühere EU-Nitrat-Messnetz in Deutschland war bis vor einigen Jahren weniger dicht und bestand als Belastungsmessnetz vor allem aus hoch belasteten Messstellen mit intensiver Landwirtschaft im Einzugsgebiet. Die Nitratrichtlinie verlangt ausdrücklich ein Monitoring der landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen. Im EU-Nitratbericht hatte Deutschland statistisch die zweithäufigsten Überschreitungen des Schwellenwerts für Nitrat im Grundwasser.

Die Auswahl der Messstellen war seinerzeit bewusst darauf abgestellt, möglichst rasch Trends zur Verbesserung feststellen zu können. Das EU-Nitratmessnetz für Deutschland wurde 2014/2015 überarbeitet und verdichtet mit dem Ziel, die landwirtschaftlich beeinflussten Gebiete repräsentativer zu charakterisieren. Der letzte EU-Nitratbericht Deutschlands von 2016 basiert bereits auf dem neuen Messnetz. Die EU-Kommission hat aber ausdrücklich bestätigt, dass sie Deutschland nicht wegen der schlechten Messwerte (hoher Prozentsatz von Überschreitungen des Nitrat-Schwellenwerts), sondern vor allem deshalb kritisiert hat, weil das Nitratmessnetz keine sinkenden Trends zu niedrigeren Werten aufwies und Deutschland trotzdem keine zusätzlichen Aktionsprogramme (= Änderung der Düngeverordnung) in die Wege geleitet hat.

- 8.3 Teilt die Staatsregierung die Bewertung „Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört zu den schlechtesten in Europa“, erklärte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in Brüssel.“ (bitte begründen)?**

Die Staatsregierung erhebt Daten zur Grundwasserqualität in Bayern. Bayern hat zusammen mit Baden-Württemberg bundesweit den geringsten Anteil an Messstellen mit Schwellenwertüberschreitung im repräsentativen EUA-Messnetz. Zur Grundwasserqualität in Deutschland wird auf den Nitratbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft verwiesen ([https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewasser/nitratbericht\\_2016\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf)).